

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2009 vom 01.10.2009

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

#### **Stadt Diepholz**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im  
Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Seite 2

#### **Stadt Sulingen**

Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen  
und Ratsherren

Seite 2

#### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

##### **Gemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/41)  
„Hoppendeich“ der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 3 - 4

#### **Samtgemeinde Schwaförden**

##### **Gemeinde Ehrenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haus-  
haltsjahr 2009

Seite 4 - 5

### **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Stadt Diepholz

### **Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta**

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MBT Wirtschaftstreuhand GmbH für das Wirtschaftsjahr 2008 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 03.06.2009 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 05.10.2009 bis einschließlich 13.10.2009 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 114 – öffentlich aus.

Diepholz, 14.09.2009  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
Dr. Schulze

## Stadt Sulingen

### **Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren**

Aufgrund der §§ 6 und 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Stadt Sulingen wird für die Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 gegenüber der nach § 32 Abs. 1 NGO vorgesehenen Zahl um 4 auf 26 verringert.

Dem Rat der Stadt Sulingen gehören in dieser Wahlperiode dann einschließlich des Bürgermeisters 27 Ratsmitglieder an.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 22.09.2009  
gez. Knoop  
Bürgermeister

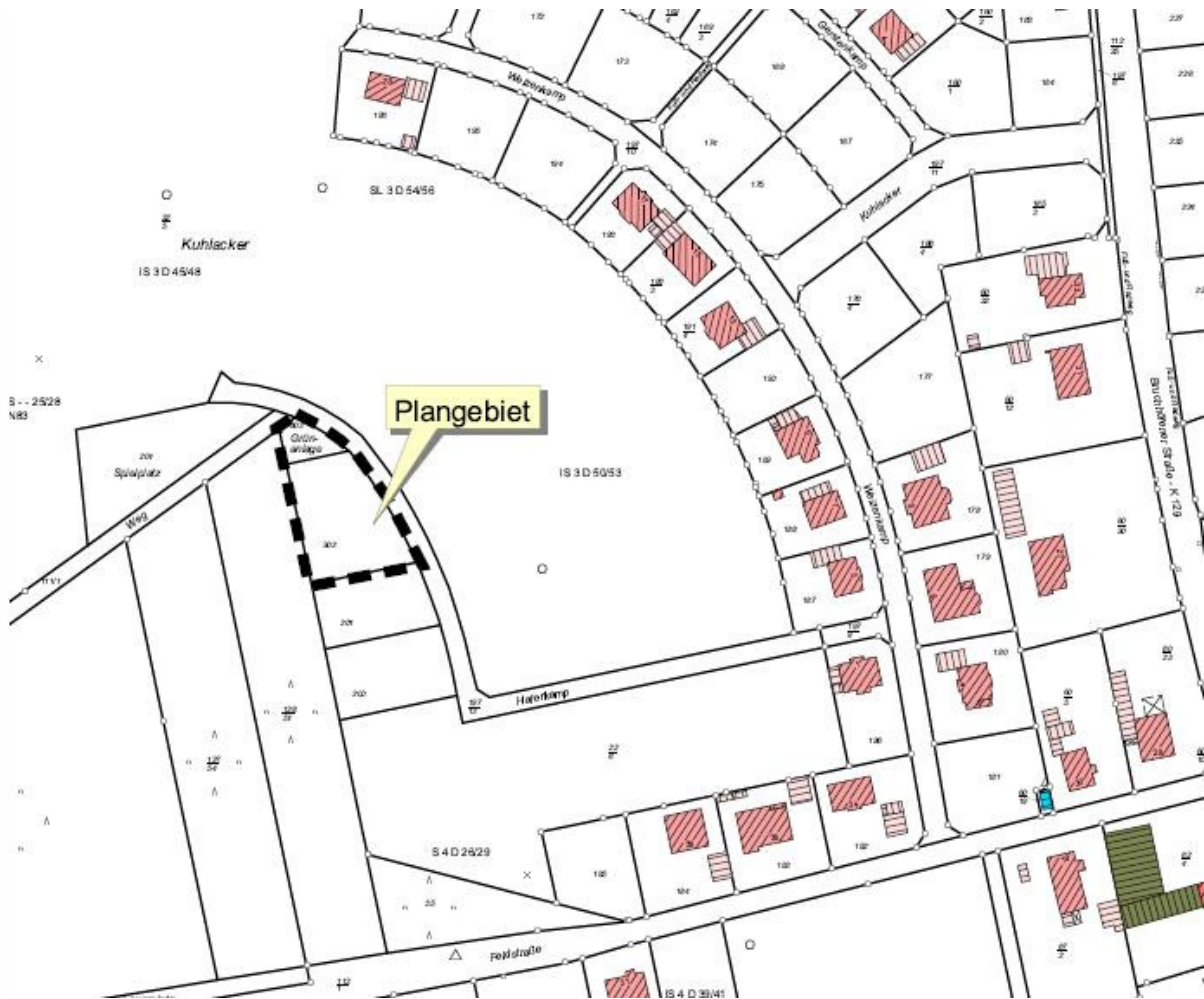
(L.S.)

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

### Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/41) „Hoppendeich“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 16.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/41) „Hoppendeich“ – 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/41) „Hoppendeich“ – 1. Änderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.10.2009  
Der Gemeindedirektor  
gez. Wiesch

## Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Ehrenburg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 08. September 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	11.300 €	119.400 €	1.150.000 €	1.041.900 €
die Ausgaben	13.000 €	121.100 €	1.150.000 €	1.041.900 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	123.600 €	114.100 €	402.700 €	412.200 €
die Ausgaben	115.000 €	105.500 €	402.700 €	412.200 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht verändert.

Gemeinde Ehrenburg  
Ehrenburg, den 08. September 2009  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Ehrenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2009 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 21. September 2009  
Der Gemeindedirektor  
g e z . D e n k e r